

Coronavirus

Newsletter Spezial 16.04.2021

Geschätzte Mitglieder

Gerne melden wir uns bei Ihnen mit einem Update zu den professionsspezifischen Entwicklungen in der Corona-Pandemie in der Schweiz. Ab dem Montag, 19. April 2021, dürfen Physiotherapie-Praxen ihre Trainingsräumlichkeiten für Fitness- und Abo-KundInnen (Einzeltraining) wieder öffnen. Sofern die Hygieneregeln, die Maskenpflicht (Ausnahme siehe nächster Abschnitt) sowie der Abstand von 1,5m eingehalten werden, dürfen sich gleichzeitig auch mehr als 15 autonom trainierende Personen im Trainingsbereich aufhalten. Es gilt zu beachten, dass Kontaktlisten geführt werden müssen.

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist. In diesem Fall sind zusätzliche Auflagen zu erfüllen. So ist beispielsweise Ausdauertraining ohne Maske möglich, wenn für diese Personen

- mindestens 25m² zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen oder
- zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen (z.B. Plexiglaswand oder Raumteiler) angebracht sind.

Weiter können Behandlungen und Gruppenlektionen (Kurse) im Bereich Zusatzversicherung und Fitness/Wellness unter Einhaltung der Schutzkonzepte wiederaufgenommen werden. Die maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen (inkl. Kursleitung).

Bleiben Sie gesund!
Ihr Taskforce-Team

Geimpfte PatientInnen und PhysiotherapeutInnen

In allen ambulanten Gesundheitseinrichtungen, u.a. Physiotherapie-Praxen, ist für bereits geimpfte Personen keine Ausnahme der Maskenpflicht vorgesehen. In Alters- und Pflegeheimen können – je nach Fortschritt der Impfung – für BewohnerInnen und Personal Lockerungen vorgesehen werden. Solche Regelungen werden durch den Kanton oder die Heimleitung erlassen und sind auch von externen TherapeutInnen zu beachten.

Weiterhin gilt:

- Ärztlich verordnete Einzel- und Gruppentherapien (max. 5 TeilnehmerInnen + 1 PhysiotherapeutIn) im Therapieraum, wie auch um Therapiebad, können durchgeführt werden.
- Homeoffice-Pflicht und Massnahmen zum Schutz der besonders gefährdeten ArbeitnehmerInnen.
- Seit dem 1. April können indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent (vorher 40 %) Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz geltend machen. Gesuche für den bis Mitte 2021 befristeten Corona-Erwerbsersatz können bis Ende 2021 eingereicht werden.
- Die Schutzkonzepte, Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht sind zu beachten.